

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 12

Artikel: Bundesrat Furgler zur Zivilschutzkonzeption 1971

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kauf ab Stange bei baldiger Bestellung

Im Gegensatz zur Flugzeugbeschaffung würden wir bei der Flabbeschaffung in der nächsten Zeit mit dem internationalen Beschaffungszyklus harmonisieren. Dies hätte den Vorteil, dass wir die Geräte fast ab Stange kaufen könnten. So wäre der Kanonenflabpanzer bereits jetzt — sogar in der Schweiz — schon zu haben, Lenkwaffensysteme könnten in Lizenz, in den Nachbarstaaten oder im Pool der Neutralen beschafft werden, und Einmannraketen weisen ebenfalls schon positive Kampferfahrungen auf.

Angesichts des veränderten Bedrohungsbildes unserer mechanisierten Verbände und der langen Beschaffungszeiten drängt sich ein rascher Übergang von blossen Studien zur Beschaffung moderner Flabsysteme auf. Unser hochwertiges Kriegsmaterial bedarf des adäquaten Schutzes gegen Flieger.

Dr. Ch. Ott

Bundesrat Furgler zur Zivilschutzkonzeption 1971

Der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Dr. Kurt Furgler, hat in einem einleitenden Artikel in der kürzlich erschienenen Zivilschutz-Sondernummer des «Journal de Genève» auf die Bedeutung der Zivilschutzkonzeption 1971 hingewiesen. In diesem Zusammenhang hat er auch die Notwendigkeit einer guten Aufklärung der Bevölkerung unterstrichen, um die neue Konzeption in allen Kreisen zu verankern. Als besonders wertvoll hat er auf dem Gebiet der Public Relations vor allem die privaten Initiativen bezeichnet. Wörtlich führte der Departementschef, dem das Bundesamt für Zivilschutz unterstellt ist, zur Konzeption 71 aus:

«Der Zweite Weltkrieg hat schreckliche Wunden geschlagen. Durch Bomben sind Städte und Dörfer in Schutt und Asche gelegt worden. Über Millionen unschuldiger Menschen wurde schwerstes Leid gebracht. Durch diese traurigen Ereignisse und aus Sorge für die Zukunft ist uns die Verpflichtung übertragen worden, eine starke Zivilverteidigung aufzubauen.

Gestützt auf den 1959 angenommenen Artikel 22^{bis} der Bundesverfassung, hat der Zivilschutz im Rahmen unserer bewaffneten Neutralität die Aufgabe, Personen und Güter bestmöglichst und umfassend zu schützen.

1966 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Studienkommission bestellt und diese mit der Ausarbeitung einer neuen Zivilschutzkonzeption beauftragt. In dieser Konzeption war die rasch fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiete der Rüstung zu berücksichtigen und das unsere Sicherheit bedrohende Kriegsbild zu analysieren. Mit Hilfe dieser Grundlagen konnten die technischen Anforderungen für den Schutzraumbau und das weiter anzuschaffende Material bestimmt werden, wobei den nach heutiger Beurteilung finanziellen Leistungsmöglichkeiten Rechnung getragen wurde. Im Sommer 1971 hat der Bundesrat dem Parlament die Ergebnisse der Studie in Form der «Zivilschutzkonzeption 1971» vorgelegt. Beide Räte haben davon in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Durch die Konzeption 1971 sind dem schweizerischen Zivilschutz zusammenfassend drei Hauptaufgaben übertragen:

1. Neben und mit den andern Trägern der Gesamtverteidigung hat der Zivilschutz die Widerstandskraft des Landes gegen jede mögliche Bedrohung in- und ausserhalb bewaffneter Konflikte und gegen jede denkbare Aggression zu stärken.
2. Im Kriegsfall soll der Zivilschutz für einen möglichst grossen Teil der Einwohner unseres Landes das Überleben und eine den Umständen entsprechend rasche Wiederherstellung annehmbarer Lebensbedingungen erleichtern können.
3. In Friedenszeiten soll der Zivilschutz bei Katastrophen im Inland, neben den bestehenden zivilen Organisationen und den militärischen Formationen, zur Hilfeleistung eingesetzt werden.

Die Aufgabe ist schwierig. Für einen Zeitraum von rund 20 Jahren ist ein Gesamtaufwand von 6,75 Milliarden Franken vorgesehen, um einen wirksamen Zivilschutz schaffen zu können. Der Bund hat bereits einen langfristigen Finanzplan aufgestellt, während sich die meisten Kantone und Gemeinden einer solchen Aufgabe noch unterziehen müssen.

Heute verfügen wir bereits über 2,3 Millionen Schutzplätze, die den neuen Anforderungen genügen. Diese Zahl entspricht ca. 35 % des geplanten Volumens. Die zwischen 1950 und 1960 gebauten 1,2 Millionen Schutzplätze bleiben bis zur Erreichung des Vollausbaus als Behelfsschutzräume verwendbar.

Eine Aufgabe von solcher Tragweite kann ohne das Verständnis und die Mitarbeit aller Bürger nicht gelöst werden. Deshalb steht am Anfang des Art. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962, dass die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten zu den Hauptmassnahmen des Zivilschutzes gehört.

Für die Erfüllung dieses wichtigen Auftrages verfügen die Behörden über verschiedene Mittel, deren Wirkung durch private Initiativen wertvoll ergänzt wird. Eine solche hat das «Journal de Genève» durch die vorliegende, dem Zivilschutz gewidmete Sondernummer ergriffen, wofür ihm Dank gebührt.

Zivilschutz und Raumplanung

von Nationalrat Dr. Leo Schürmann, Präsident des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

Entwicklungstendenzen

Nach der Zivilschutzkonzeption 1971 erstreckt sich der Zivilschutz nunmehr auf sämtliche Gemeinden der Schweiz. Die frühere Vorstellung, die Schutzmassnahmen könnten sich auf die Siedlungen mit mehr als 1000 Einwohnern beschränken, liess sich nicht mehr aufrecht erhalten. Die beiden Bundesgesetze über den Zivilschutz und über bauliche Massnahmen im Zivilschutz werden im Sinne der neuen Konzeption zu revidieren sein. Die Schutzpflicht gilt für jedermann und für jeden Ort.

In dieser Ausdehnung des Geltungsbereiches der Zivilschutzmassnahmen reflektieren sich sowohl ein siedlungspolitischer Prozess als auch Veränderungen des Wohnverhaltens. Einerseits stehen wir vor der Tatsache, dass die Besiedlung des Landes nicht nur dichter, sondern auch weiträumiger wird. Wir praktizieren das fatale Muster der Streubauweise in fast extremem Masse. Anderseits — und damit zusammenhängend — kommt die Gewohnheit des Zweithauses oder der Zweitwohnung auf; mehr und mehr verfügt man über Unterkünfte und Wohnmöglichkeiten ausserhalb des Wohnortes, vorab in Erholungsgebieten. Beide Faktoren beeinflussen unvermeidlicherweise die Vorentscheidungen, die gegen die Gefahren einer atomaren oder konventionellen Kriegsführung zum Schutze der Bevölkerung zu treffen sind.

Es ist der erklärte Zweck des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 31. Mai 1972, das, wie der Entwurf sich ausdrückt, «im Hinblick auf die künftige bevölkerungsmässige und wirtschaftliche Entwicklung des Landes benötigte Siedlungsgebiet und das nicht zu besiedelnde Gebiet» auszuscheiden (Art. 7 Abs. 2). Diese Ausscheidung, die man auch als Zonierung grossen Stiles bezeichnen kann, erfolgt in der Form von Gesamtrichtplänen, die die Kantone für ihr Gebiet aufzustellen haben. Das in der Verfassung verankerte Ziel einer geordneten Besiedlung des Landes und einer zweckmässigen Nutzung des Bodens soll auf diese Weise erreicht werden. Wie beeinflusst dieses Konzept die Zivilschutzpolitik?

Besiedlungspolitik und Zivilschutzmassnahmen

Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass eine konzentrierte Besiedlung, wie der Entwurf sie anstrebt, zivilschutzmässig ungünstig sei, weil die Gefährdung insofern grösser werde, als die Zerstörung oder Gefährdung geschlossener Siedlungen für einen Gegner rascher und wirkungsvoller möglich sei als bei einer weitgestreuten Besiedlungsart. Abgesehen davon, dass wir raumplanerische Massnahmen keinesfalls primär unter militärischen Gesichtspunkten treffen können, gilt der Einwand unter den heutigen Gegebenheiten insofern nicht, als die Bedrohung landesweit ist, vor allem die Bedrohung mit Massenvernichtungsmitteln. Selbst in bloss taktischem Rahmen eingesetzte A-Waffen würden bei der an sich schon dichten Besiedlung des Landes stets auch zivile Objekte, insbesondere Wohngebiete, tangieren. Die Erkenntnis, die der Zivilschutzkonzeption 1971 zugrunde liegt, wonach die gesamte Bevölkerung, auch diejenige in den Alpengebieten, gefährdet ist, ist ohne jede Rückkoppelung an raumplanerischen Überlegungen zustande gekommen. Wenn es, wie man